

Datenschutz  
Einfach  
Digital  
Gestalten

# Checkliste

## Vorabkontrolle §4d Abs.5 BDSG





Die Vorabkontrolle ist im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unter der Überschrift „Meldepflicht“ in § 4d näher beschrieben. Absatz 5 regelt und beschreibt, in welchen Fällen eine Vorabkontrolle durchzuführen ist. Besonders zu berücksichtigen ist die Voraussetzung der Anwendbarkeit. § 4d Abs. 5 sieht eine „automatisierte Verarbeitung“ vor. In Zeiten zunehmender Digitalisierung ist diese Hürde schnell genommen, sodass heutzutage eine Vielzahl an automatisierten Prozessen mit personenbezogenen Daten Vorab einer Prüfung zu unterziehen sind.

Ist ein Verfahren entsprechend § 4d Abs. 5 für die Umsetzung einer Vorabkontrolle klassifiziert worden, so ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte (bDSB) für die Durchführung zuständig.

Die genauen Details einer umfassenden Prüfung zur Vorabkontrolle lässt das Gesetz jedoch offen. Mit unserer nachfolgenden Checkliste haben wir für Sie einen ersten Anhaltspunkt geschaffen, ob für Ihr geplantes Verfahren eine Vorabkontrolle überhaupt nötig wird.

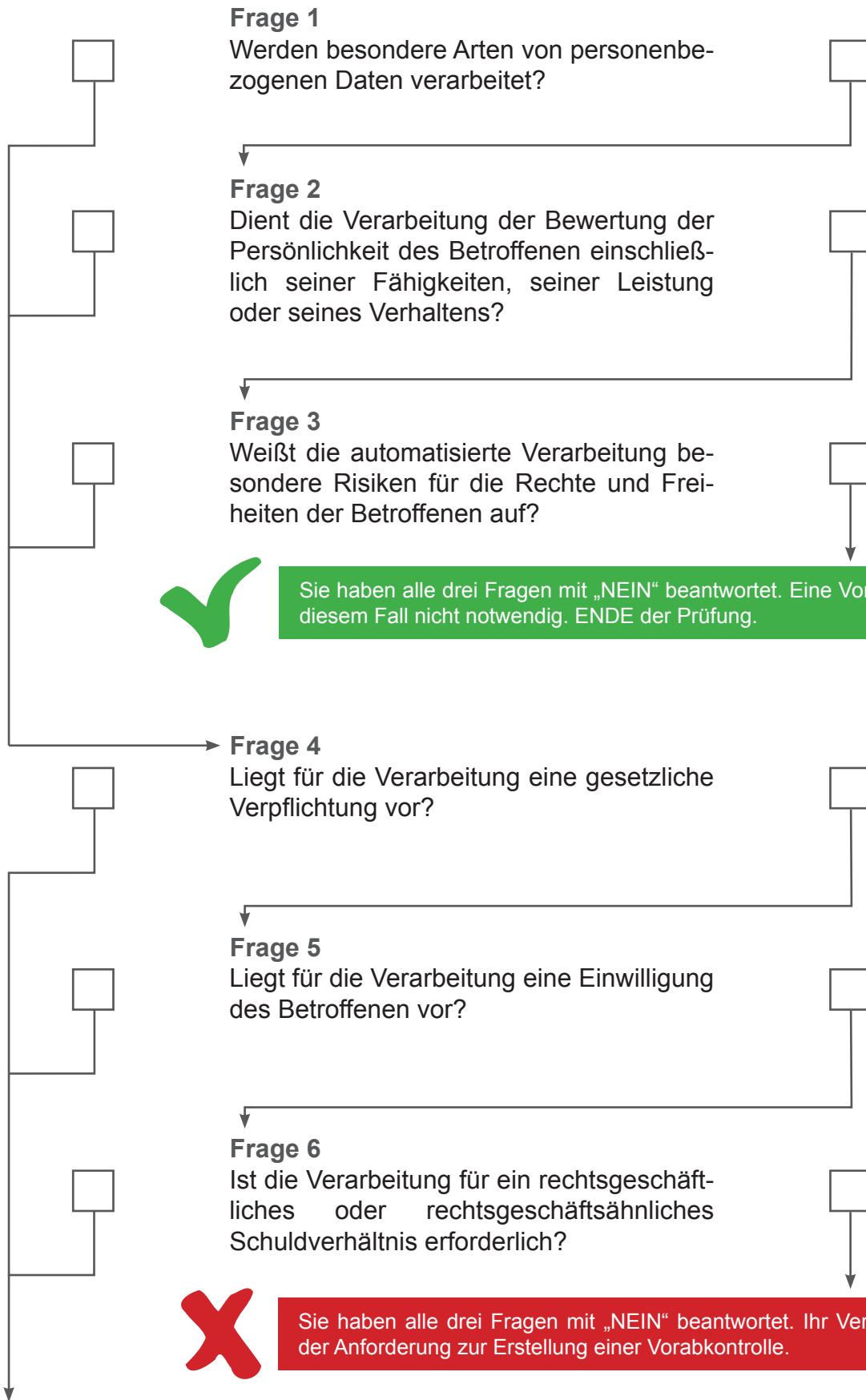
Auf eine erfolgreiche Einschätzung

Ihr  
Marc Weber

JA

Teil 1

NEIN



Sie haben alle drei Fragen mit „NEIN“ beantwortet. Eine Vorabkontrolle ist in diesem Fall nicht notwendig. ENDE der Prüfung.



Sie haben alle drei Fragen mit „NEIN“ beantwortet. Ihr Verfahren unterliegt der Anforderung zur Erstellung einer Vorabkontrolle.

Sie haben mindestens eine Fragen mit „JA“ beantwortet. Eine Vorabkontrolle ist in diesem Fall nicht notwendig. ENDE der Prüfung.



## Teil 2



**Die Checkliste hat ergeben, dass für Ihr überprüfetes Verfahren eine Vorabkontrolle erforderlich ist.**

Das BDSG sieht für die Erstellung einer Vorabkontrolle nach den Maßgaben von § 4d Abs. 5 eine klare Zuständigkeit vor. Die Durchführung und anschließende Dokumentation der Vorabkontrolle obliegt dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB).

Grundlage einer Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) können diverse rechtliche Gesichtspunkte des Datenschutzrechtes sein. Prüfen Sie, ob in Ihrem Betrieb bereits ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter (bDSB) bestellt ist, der sich der Durchführung der Vorabkontrolle annimmt. Haben Sie in Ihrem Betrieb keinen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB), so macht die festgestellte Anforderung zur Durchführung einer Vorabkontrolle die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten erforderlich.

### ***Weiterer Prozess:***

Prüfen Sie das betroffene Verfahren unter der Fragestellung ob dieses dem Zweck nach

- erforderlich
- geeignet
- angemessen ist.

Kann der Umfang der Verarbeitung bzw. der Daten reduziert werden oder ganzheitlich wegfallen, so besteht nach einer erneuten Prüfung die Möglichkeit, dass eine Vorabkontrolle nicht mehr nötig ist.

Kann das Verfahren jedoch nicht in Form und Umfang modifiziert werden, so ist zur Durchführung ein bestellter betrieblicher Datenschutzbeauftragter (eDSB) nötig.

## **Erläuterungen:**

Handhabung der Checkliste und der Frageführung. Lesen Sie sich die jeweilige Fragestellung aufmerksam durch und bewerten Sie Ihr zu untersuchendes Verfahren eingehend im Hinblick auf die jeweilige Thematik. Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Fragen finden Sie nach dieser Einführung. Folgen Sie nach der Beantwortung einer Frage dem jeweilig zugehörigen Pfad unter JA bzw. NEIN. Sollten Sie die Fragen 1 bis 3 alle mit einem „NEIN“ beantwortet haben, ist die Prüfung beendet. In diesem Fall ist keine Vorabkontrolle notwendig. Ist mindestens eine Frage mit „JA“ beantwortet, so gehen Sie bitte direkt zur Frage 4 über. Das Vorgehen bei den Fragen 4 bis 6 erfolgt analog zu dem eben beschriebenen Prozess. Haben Sie die Fragen 4 bis 6 alle mit „NEIN“ beantwortet, so ist eine Vorabkontrolle notwendig. Bitte beachten Sie in diesem Fall die Hinweise unter Teil 2.

Die Checkliste versteht sich als Hilfsmittel zur Bewusstseins-schaffung über Datenschutzaspekte von Prozessen und dient als Grundlage zur Einordnung eines Verfahrens in Bezug auf die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle. Aktuelle Entwicklungen können einzelne Punkte des Fragenkataloges gegenstandslos werden lassen. Weiter stellt diese Checkliste keine juristische Beratung dar. Handlungsableitungen auf Basis der erfolgten Resultate erfolgen auf ausschließliche Verantwortung des Lesers. Wir möchten gezielt darauf aufmerksam machen, dass die Abarbeitung der vorgegebenen Checkliste keine abgeschlossene Vorabkontrolle darstellt. Eine tragfähige Vorabkontrolle ist von einem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu erstellen.

Aus Gründen der Vereinfachung wurden die in den meisten Fällen gewählten Formulierungen auf die maskuline Form beschränkt. Selbstverständlich beziehen sich die entsprechenden Textpassagen auf die maskuline sowie feminine Form bzw. männlich und weiblich.

### **Zu Frage 1:**

Personenbezogene Daten besonderer Art werden in § 3 Abs. 9 BDSG näher erläutert „Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.“.

### **Zu Frage 2:**

Die Bewertung eines Betroffenen ist ein direktes und erwünschtes Ziel des Verfahrens.

### **Zu Frage 3:**

Die zur Frage stehenden Risiken können im Vorfeld nicht wie bei Frage 1 bzw. 2 beispielhaft benannt, sondern müssen in jedem Einzelfall bewertet werden. Grundsätzlich muss es sich um ein äquivalentes Gefährdungspotential gegenüber des Betroffenen handeln, wie es aus Frage 1 und 2 abgeleitet werden kann.

### **Zu Frage 4:**

Ergibt sich die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus einer verbindlichen gesetzlichen Verpflichtung heraus, so vermerken Sie idealerweise die Grundlage für etwaige Kontrollen und Auskünfte. Beachten Sie den Grundsatz der Datensparsamkeit.

### **Zu Frage 5:**

Idealerweise pflegen Sie ein Einwilligungssystem in Ihrem Datenschutzmanagement. Im Bedarfsfall obliegt es der verantwortlichen Stelle, die wirksame Einwilligung und folglich die Rechtswirksamkeit der Verarbeitung nachzuweisen. Gelingt ein erfolgreicher Nachweis nicht, ist regulär von einer nicht wirksam erteilten Einwilligung auszugehen.

### **Zu Frage 6:**

Zur Durchführung sind verantwortliche Stellen berechtigt, die zur Durchführung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Die Grundsätze der Datensparsamkeit sind einzuhalten.

## **Impressum:**

### Herausgeber:

Datenschutz | Einfach | Digital | Gestalten  
eine Initiative der  
Marc Weber Management GmbH

### Bezugsquelle:

Marc Weber Management GmbH  
Lackerbauerstraße 23  
81241 München  
[www.datenschutz-einfach-digital-gestalten.de](http://www.datenschutz-einfach-digital-gestalten.de)  
[datenschutz@marcweber.de](mailto:datenschutz@marcweber.de)  
Telefon 089 66 62 86 0  
Fax 089 66 62 86 25

### Stand:

September 2017

### Bildnachweis:

Titelseite – Grundgrafiken ROverhate – pixabay, Modifizierung durch Marc Weber Management GmbH